



# ANTRAG AUF

## HEIZUNGSMODERNISIERUNG/-UMSTELLUNG

**1. Ich / Wir** **beantrage /n für die folgende Liegenschaft**

Name/Vorname ..... Straße/Haus-Nr. ....

Straße/Haus-Nr. .... PLZ/Ort .....

PLZ/Ort ..... Tel.: ...../.....

Kundennummer: ..... Gaszählernr.(bei fertigen Anlagen): .....

### 2. Zuschüsse im Rahmen der Umstellung der Heizungsanlage von einer anderen Energie als Erdgas, einem Wohngebäude auf Erdgasbrennwerttechnik

Je nach Wohngebäudetyp und der darin modernisierten und auf Erdgas umgestellten Heizungsanlage/n wird die Auszahlung folgender Zuschüsse beantragt für:

- ein Ein-/Zweifamilienhaus (selbstgenutzt) mit Gaszentralheizung 300,- €
- eine Wohnung in Mehrfamilienhäusern (selbstgenutzt) je eingebauter Gasetagenheizung 300,- €
- ein Mehrfamilienhaus je eingebauter Gaszentralheizung und Anzahl der Wohnungen im Gebäude:
  - 3 - 5 Wohnungen 500,- €     6-11 Wohnungen 800,- €
  - >12 Wohnungen 1200,- €

Bisherige Energieart:     Strom     Flüssiggas     Heizöl     Kohle / Festbrennstoffe

Geplante/ausgeführte neue Brennwertheizungsanlage:    Fabrikat: ..... Typ: .....  
Nennwärmeleistung in kW: .....

von dem Installationsunternehmen / Firma .....    Tel.: ...../.....

Straße/Haus Nr. ....    PLZ/Ort .....

### 3. Bankverbindung zur Auszahlung des Förderbetrages

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN:    \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_

Datenschutz:  
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlage „Hinweisblatt zum Datenschutz“).

4. Für die Förderung der EWR GmbH gelten die Förderrichtlinien, die der Kunde mit seiner Unterschrift anerkennt. Die Förderrichtlinien sind als Anlage beigefügt.

Datum: .....    Unterschrift: .....

Wird von der EWR ausgefüllt!  
 VP geprüft/ Zahlungsanweisung angelegt am: .....  
 Name Sachbearbeiter: .....

## Förderrichtlinien der EWR GmbH

### 1. Zielsetzung / Verwendungszweck

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energieträger und der Schutz des Klimas, die gegenwärtig vor allem durch die CO<sub>2</sub>-Diskussion bestimmt werden, lassen flankierend zu den besonders effektiven Maßnahmen der rationellen Energieanwendung den verstärkten Einsatz regenerativer Energiequellen als wünschenswert erscheinen. Die EWR GmbH, im Folgenden „EWR“ genannt, unterstützt diese Zielsetzungen mit einem speziellen Förderprogramm durch einen einmaligen Investitionszuschuss für ihre Energiebelieferungskunden (im Folgenden „Kunden“ genannt) auf der Grundlage dieser Förderbedingungen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Die EWR fördert Folgendes:

- 2.1 Die Umstellung von Wärmeerzeugern in bestehenden Wohngebäuden (Zentralheizung) und Wohnungen, die nicht Erdgas einsetzen und mindestens 15 Jahre alt sind, auf den Energieträger Erdgas. Voraussetzung ist, dass der Kunde für die Dauer von 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage Erdgaskunde bei der EWR ist.
- 2.2 Den Erwerb und die Installation von Solarkollektoranlagen zur Brauchwasser- und Raumerwärmung, wenn der Kunde für die Dauer von 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage Stromkunde der EWR bleibt.
- 2.3 Der Kauf eines Haushaltswäschetrockners (Wärmepumpe und Erdgas) der Energieeffizienzklasse „A++“ bzw. „C“ bzw. „C“ (nach der neuen Kennzeichnung seit 01.03.2021), wenn der Kunde für die Dauer von 2 Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages EWR\*STROM Natur-Kunde (100 % Ökostrom) ist.
- 2.4 Die Anschaffung eines neuen Elektrofahrrades aus dem Fachhandel, wenn der Kunde für die Dauer von 2 Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages EWR\*STROM Natur-Kunde (100 % Ökostrom) bleibt. Eine Förderung wird für max. 2 Elektrofahrräder pro Haushalt gewährt.
- 2.5 Der Kauf und die Installation einer Wallbox von EWR zum Laden von Kraftfahrzeugen. Der Kunde muss EWR\*STROM Natur- oder EWR\*STROM E-Mobilität-Kunde (100 % Ökostrom) für die Dauer von 2 Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages sein. Eine Förderung erfolgt für eine Wallbox pro Verbrauchsstelle.
- 2.6 Das Abschließen eines Contractingvertrages mit der EWR mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren und der anschließende Einbau des Gasbrennwertgerätes.
- 2.7 Bei vorzeitiger Kündigung des Strom-, Erdgasbeliefervertrages oder des Contractingvertrages mit der EWR durch den geförderten Kunden sind die ausgezahlten Förderbeträge im ersten Kalenderjahr in voller Höhe und für jedes noch fehlende Jahr anteilig an die EWR zurückzuzahlen. Bei einer Förderung von z. B. 800,00 € und einer Laufzeit von zehn Jahren wären im ersten Jahr 800,00 €, im zweiten Jahr 720,00 €, im dritten Jahr 640,00€, usw. an die EWR zurück zu zahlen.
- 2.8 Die Installation einer EWR\*POTOVOLTAIK-Anlage. Der Kunde muss EWR\*STROM Natur- oder EWR\*STROM Vario-Kunde (100 % Ökostrom) für die Dauer von 2 Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages sein. Eine Förderung erfolgt pro PV-Anlage und Verbrauchsstelle.
- 2.9 Die Installation eines EWR\*BATTERIESPEICHERS. Der Kunde muss EWR\*STROM Natur- oder EWR\*STROM Vario-Kunde (100 % Ökostrom) für die Dauer von 2 Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages sein. Eine Förderung erfolgt pro Batteriespeicher und Verbrauchsstelle.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Energiebelieferungskunden der EWR sind. Für Mieter gilt dies nur, sofern der Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der Maßnahme abgegeben hat und der Mieter diese im Original der EWR vorlegt. Hauseigentümer bei denen die Energielieferverträge aber zwischen Mieter und EWR geschlossen werden, erhalten keine Förderung.

### 4. Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Fördergelder der EWR besteht nicht. Vielmehr stellt dieses Förderprogramm eine freiwillige Leistung der EWR zum Zwecke der Dienstleistung für EWR-Kunden dar. Die einzelnen Förderprogramme sind mit einem begrenzten Budget ausgestattet. Über die Förderanträge wird von EWR in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinien entschieden. Wenn das Budget ausgeschöpft ist, entfällt eine Förderung.
- 4.2 Der Antrag auf Förderung der Umstellung auf eine Erdgasheizung oder Solaranlage ist vor Baubeginn bei der EWR einzureichen. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Lieferung von Komponenten oder die Installation der zu fördernden Anlage.
- 4.3 Die Anlagen müssen den Kriterien entsprechen, die als Voraussetzung für eine finanzielle Bezuschussung aus bestehenden öffentlichen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW jeweils definiert sind.
- 4.4 Die elektrischen Teile der Anlagen dürfen nur durch in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen errichtet werden.
- 4.5 Erdgas(brennwert-) kesselanlagen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen errichtet werden.
- 4.6 Die Montage von Solarkollektoranlagen darf nur von fachkundigen Firmen durchgeführt werden.
- 4.7 Die wasserseitige Anbindung darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen vorgenommen werden.
- 4.8 Das Elektrofahrrad muss neu sein und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Der Eigentümer des Elektrofahrrades und der EWR-Kunde müssen identisch sein. Der Kaufnachweis muss die Rahmennummer des betreffenden Elektrofahrrades enthalten. Mindestens für die Dauer der Förderung verpflichtet sich der Fahrradeigentümer, einen entsprechenden EWR-Aufkleber gut sichtbar (z. B. am Oberrohr des Rahmens) an seinem Fahrrad anzubringen.

- 4.9 Der Kunde bevollmächtigt die EWR, Rücksprache mit dem vom Kunden beauftragten ausführenden Installateur zu halten, um technische Details der installierten Anlage zu klären.
- 4.10 Die PV-Anlage und der Batteriespeicher müssen durch die EWR oder durch die EWR bevollmächtigten Dritten installiert und in Betrieb genommen werden.

## **5 Höhe der Förderung**

- 5.1 Der Investitionskostenzuschuss ist mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombinierbar, sofern die finanzielle Förderung der EWR nicht zu einer Verringerung des Förderbetrages seitens anderer öffentlicher Institutionen führt. Dann wird der finanziellen Förderung durch andere öffentliche Stellen Priorität eingeräumt und der Förderantrag des Kunden abgelehnt.
- 5.2 Bei einer Heizungsumstellung werden folgende Förderbeträge gewährt:
- Für selbstgenutzte Ein- oder Zweifamilienhaus mit Gasbrennwertzentralheizung 300,00 €
  - Mehrfamilienhäuser mit Etagenbrennheizung (selbstgenutzt) 300,00 € je eingebauter Gasetagenheizung
  - Mehrfamilienhäuser mit Brennwertzentralheizung und
    - 3 - 5 Wohnungen 500,00 €
    - 6 - 11 Wohnungen 800,00 €
    - >12 Wohnungen 1.200,00 €
  - Wird im Rahmen der Heizungsumstellung eine Solaranlage mit errichtet, erhöht sich der Förderbetrag um 100,00 €.
- 5.3 Bei Solarkollektoranlagen 400,00 € pro Solarkollektoranlage und Gebäude.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses ist abhängig vom Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage.
- 5.5 Bei Abschluss eines EWR\*Heizung Vertrages wird ein Investitionskostenzuschuss von 300,00 € pro Vertrag und Gebäude gezahlt.
- 5.6 Pro Wallbox 200,00 € pro Verbrauchsstelle gewährt.
- 5.7 Beim Kauf eines Wäschetrockners der Energieeffizienzklasse „A++“ bzw. „C“ (nach der neuen Kennzeichnung seit 01.03.2021) sowie eines mit Erdgas betriebenen Gerätes ein Zuschuss von 50,00 € gewährt.
- 5.8 Für ein Elektrofahrrad wird ein Zuschuss von 100,00 € gewährt.
- 5.9 Für die EWR\*PHOTOVOLTAIK-Anlage wird ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt.
- 5.10 Für den EWR\*Batteriespeicher wird ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt.

## **6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Förderanträge und Informationsunterlagen können bei der EWR GmbH, ServiceCenter, Alleestr. 72, 42853 Remscheid, Tel. 02191/16-4236 bzw. m.yesiloba@ewr-gmbh.de angefordert und eingereicht werden. Hier werden die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß dem Eingangsstempel der Reihe nach bearbeitet sowie Interessenten beraten. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge verlieren automatisch einen Monat nach Eingang ihre Gültigkeit.
- 6.2 Der Antragsteller hat die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus bei der EWR erhältlichen Antragsvordrucken und diesen Richtlinien.
- 6.3 Folgende Unterlagen sind bei der Förderung von Solarkollektoranlagen auf jeden Fall mit dem Antrag einzureichen:
- die zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Genehmigungen (z. B. öffentlich-rechtliche Baugenehmigung oder Genehmigung des Eigentümers),
  - ein Testat über die Prüfung nach DIN EN 12975, 12976 u. DIN VEN 12977 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstitutes).
- 6.4 Die EWR prüft die Anträge auf Vollständigkeit und weist auf evtl. fehlende Unterlagen hin. Die Zuwendungszusagen werden anschließend unter der Voraussetzung erteilt, dass alle benötigten Unterlagen vollständig und prüffähig eingereicht wurden. Ablehnungen werden begründet.
- 6.5 Nach Erteilung der Zuwendungszusage der EWR muss die Inbetriebsetzung einer Erdgasbrennwertheizungsanlage/Solarkollektoranlage/Wallbox nach 6 Monaten, spätestens jedoch am 31.12.2021, erfolgt sein. Die Fertigstellung ist der EWR durch die ausführende Firma bekanntzugeben und zusätzlich durch Vorlage der Rechnung zu belegen. Durch die EWR kann ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden. Bei Überschreitung einer dieser beiden Fristen verliert eine bereits erteilter Zuwendungszusage automatisch seine Gültigkeit. Die Auszahlung von EWR an den Kunden erfolgt, wenn alle Voraussetzungen für die Förderung vorliegen und die erforderlichen Nachweise vom Kunden erbracht wurden.

## **7 Laufzeit der EWR-Förderprogramme**

Alle Förderprogramme laufen spätestens zum 31.12.2024 aus. Falls die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, enden die jeweiligen Programme früher.

## **8 Sonstiges**

- 8.1 Die EWR behält sich aufgrund der Freiwilligkeit der Zuschüsse jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien nach ihrem billigen Ermessen vor.
- 8.2 Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. §139 BGB wird ausgeschlossen.

**Die ausgefüllten Anträge inkl. ggf. erforderlicher Nachweise, sind einzureichen bei:**

**EWR GmbH  
Servicecenter  
Alleestr. 72  
42855 Remscheid  
oder per E-Mail an [m.yesiloba@ewr-gmbh.de](mailto:m.yesiloba@ewr-gmbh.de)**